

INFOBLATT

Tierlärm – so gehen Sie am besten vor

Stören Sie sich am frühmorgendlichen Hahngeschrei aus der nahe gelegenen Hühnerzucht? Oder raubt Ihnen das ständige Gebimmel von Kuhglocken die Nachtruhe? Ein Überblick über Ihre Möglichkeiten:

1. Vorschriften der Gemeinde

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt oder gefährdet wird; die Polizeiverordnungen der Gemeinden enthalten in der Regel Vorschriften über Tierlärm. Fühlen Sie sich durch ständigen Tierlärm gestört, können Sie dies der Polizei melden. Falls die Behörden einen Missstand feststellen, fordern sie den Tierhalter zu Gegenmassnahmen auf. Kommt der Halter den Anordnungen nicht nach, kann er gebüsst werden; in krassen Fällen kann ihm gar die Tierhaltung verboten werden. Bei Störungen durch Kuhglocken ist jedoch erfahrungsgemäss gerade in ländlichen Gegenden nicht mit der Unterstützung der Polizei zu rechnen.

2. Umweltschutz/Lärmschutzverordnung

Das Umweltschutzgesetz verlangt, dass schädliche oder lästige Emissionen wie Lärm so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Das Gesetz bezieht sich jedoch nur auf Emissionen, die von Bauten und Maschinen ausgehen. Bei Tierlärm kann man das Umweltschutzgesetz höchstens in Ausnahmefällen anrufen – etwa bei Lärm von einem Stall, einer Vogelvoliere. Auch die Lärmschutzverordnung ist auf Tierlärm grundsätzlich nicht anwendbar.

3. Privatrechtlicher Immissionsschutz

Gemäss Art. 684 ZGB sind Grundeigentümer verpflichtet, sich «aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten». Das gilt auch beim Thema Tierlärm. Wo genau die Grenzen zwischen zulässig und übermässig liegen, ist meist nicht einfach festzumachen. Wenn also alle Gespräche mit dem Tierhalter gescheitert sind, muss im Streitfall der Richter untersuchen, ob ein durchschnittlich sensibler Mensch die konkrete Lärmbelästigung ebenfalls als übermässig empfinden würde. Das Gericht wird sich ein eigenes Bild über die örtlichen Gegebenheiten machen, Zeugen befragen und allenfalls auch die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung zur Beurteilung heranziehen.

Der Schutz von Art. 684 ZGB hat gegenüber dem Schutz durch die Polizeiverordnung oder das Umweltschutzgesetz einen erheblichen Nachteil: Sie als Betroffene müssen selber aktiv

werden und – falls keine Einigung mit dem Nachbarn möglich ist – einen Zivilprozess einleiten. Das Kostenrisiko einer solchen rechtlichen Auseinandersetzung ist unter Umständen beträchtlich. Zudem dauern Gerichtsverfahren oft Monate bis Jahre. Demgegenüber müssen die Behörden von Amtes wegen einschreiten, wenn Vorschriften des öffentlichen Rechts verletzt sind. Bei der Beurteilung von Störungen besitzen die Behörden aber einen erheblichen Ermessensspialraum. Weigern sie sich einzutreten, bleibt oft nichts anderes übrig, als auf dem Zivilprozessweg vorzugehen.

Tipps für Ihr Vorgehen

- Suchen Sie als Erstes das Gespräch mit dem Tierhalter.
- Besorgen Sie sich auf der Gemeinde die Polizeiverordnung und allfällige andere Vorschriften zum Thema Lärm.
- Fordern Sie den uneinsichtigen Tierhalter unter Hinweis auf die Rechtslage schriftlich auf, für Ruhe zu sorgen.
- Schliessen Sie sich wenn möglich mit anderen Anwohnern zusammen, die unter dem gleichen Problem leiden.
- Versuchen Sie, die Gemeinde zu Massnahmen zu veranlassen.
- Ziehen Sie einen Anwalt bei. Er kann nochmals versuchen, mit Druck die Behörden oder den Tierhalter selbst zum Handeln zu bewegen. Zudem kann er die Chancen einer privatrechtlichen Immissionsschutzklage prüfen.

Beobachter
EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an RaiffeisenCasa lizenziert.
© 2021 Beobachter-Edition, Zürich

INFOBLATT

Beobachter
EDITION

Beobachter-Ratgeber

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Nachbarschaft – was gilt im Konfliktfall?», den Sie unter folgendem Link finden:
<https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

GUIDER
Beobachter

Rechtliche Beratung

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters
» www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best